



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 28. November 2007	Nummer 25
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
8.11.2007	Verordnung über die Festlegung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg	466
12.11.2007	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten auf den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung LBG – BZVLGB)	466
19.11.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Studienkollegverordnung	467

**Verordnung über die Festlegung der Bezirke
der Industrie- und Handelskammern
im Land Brandenburg**

Vom 8. November 2007

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg vom 13. September 1991 (GVBl. S. 440) verordnet der Minister für Wirtschaft:

§ 1

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer mit Sitz in Potsdam umfasst das Gebiet der Landkreise

Oberhavel,
Ostprignitz-Ruppin,
Havelland,
Potsdam-Mittelmark,
Prignitz,
Teltow-Fläming

sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

§ 2

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer mit Sitz in Cottbus umfasst das Gebiet der Landkreise

Dahme-Spreewald,
Elbe-Elster,
Oberspreewald-Lausitz,
Spree-Neiße

sowie der kreisfreien Stadt Cottbus.

§ 3

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer mit Sitz in Frankfurt (Oder) umfasst das Gebiet der Landkreise

Barnim,
Oder-Spree,
Märkisch-Oderland,
Uckermark

sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Neugliederung der Bezirke der In-

dustrie- und Handelskammern im Land Brandenburg vom 3. Mai 1994 (GVBl. II S. 338) außer Kraft.

Potsdam, den 8. November 2007

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

**Verordnung zur Übertragung
beamtenrechtlicher Zuständigkeiten auf den
Landesbetrieb Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
(Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung LGB –
BZVLGB)**

Vom 12. November 2007

Auf Grund des Artikels 93 der Verfassung des Landes Brandenburg, des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742) und auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Die Befugnis zur Ernennung der Beamten auf Widerruf des technischen Verwaltungsdienstes in den Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und kartographischen Dienstes und in der Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wird auf den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. November 2007

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Studienkollegverordnung

Vom 19. November 2007

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Brandenburgische Studienkollegverordnung vom 12. März 2002 (GVBl. II S. 178) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 4 werden die Angaben zu den §§ 25, 26 und 27 wie folgt gefasst:

„§ 25 (weggefallen)
§ 26 (weggefallen)
§ 27 (weggefallen)“.

b) In Abschnitt 5 wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.

c) Die Angaben zu den Anlagen 4 und 5 werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ausländischen und staatenlosen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Ausländische und staatenlose“ gestrichen.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Reihenfolge“ durch die Wörter „auf der Grundlage“ ersetzt.

5. In § 10 werden die Wörter „Feststellungs-, Ergänzungs- und Anerkennungsprüfungen“ durch die Wörter „Feststellungs- und Ergänzungsprüfungen“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „Feststellungs-, Ergänzungs- oder Anerkennungsprüfung“ durch die Wörter „Feststellungs- oder Ergänzungsprüfung“ ersetzt.

7. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Feststellungsprüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach kann durch zwei „gut“ oder drei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern ausgeglichen werden. Eine schlechter als „ausreichend“ lautende Note im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.“

8. Die §§ 25, 26 und 27 werden aufgehoben.

9. In § 28 wird die Angabe „27. Juli 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam, Nr. 6 S. 98)“ durch die Angabe „14. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam, Nr. 17 S. 554)“ ersetzt.

10. § 29 wird aufgehoben.

11. Die Anlagen 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. November 2007

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

468

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 28. November 2007

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0